

Die Anfänge des Schulwesens in Elberfeld.

II.

Nachdem ich im Programm von 1880 die Entwicklung des hiesigen Schulwesens bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts verfolgt habe, teile ich zunächst die Schulordnungen aus derselben Zeit mit. Die älteste der noch vorhandenen stammt aus 1632; sie ist aber, wie in der Einleitung angegeben wird, eine Revision früherer Ordnungen von 1612 und 1619. In die Kopie, die sich allein und zwar im Archiv des reformierten Scholarchats erhalten hat, sind auch die Änderungen der 1643 wiederum erneuerten Schulordnung eingetragen. Bouterwek hat in der Geschichte der lateinischen Schule S. 77 f. für diese Auszüge daraus mitgeteilt. Da sie aber zugleich eine Ordnung für die deutschen Schulklassen ist und das ganze 17. Jahrh. hindurch Geltung hatte (erst 1707 ist wieder eine neue erlassen), so verdient sie vollständig veröffentlicht zu werden. Ich lasse dieselbe so abdrucken, daß die Änderungen und Zusätze von 1643 in viereckigen Klammern beigelegt werden.

LEGES SCHOLÆ ELVERFELDENSIS.

Denn 1. Junij Ao ꝛ. 1632.

Art: 1.

Ordnung der Schulen zu Elverfeldt, Wie dieselbe Anno 1612. durch den Wohledlen vndt Gestrengen Eberharden vom Bottlenberg genant Keßell, Amptman 1) zu Eluerfeldt, auch Herrn Johann Eßgen vndt Johann Brausen damalige Schulprovisoren, mitt zuthun der beyden Kirchendiener Dni Johannis Kalmanni vndt Dni Petri Curtenii 2) auffgerichtet: Nachmalß Ao ꝛ. 1619. am 16. Julij. durch die zeitige Scholarchen, Rütgern Henckel vndt Godfrieden Kirberg, in beysein Herrn Johannis Alexii 3) Predigers, recidirt (so!): Nunmehr aber in dießem ietzlauffenden 1632. Jar [Alexii, wie dan auch in anno 1632] am 1. Junij autoritate Magistratus, auff belieben eines Würdigen Consistorij durch die ietzige [damahlige] Provisores Scholæ, Wilhelmen Teschemachern P: S: vndt Godfrieden Ronstorff mitt hülf beyder Prediger M: Johannis Knefelii 4) vndt Godefridi Grüteri 5) [revidirt, nunmehr aber durch beyde zu endt benente Prediger vnd Scholarchen in anno 1643, 16ten Octobris] verneuert vndt auff die gelegenheitt gegenwertiger zeit gerichtet.

Articulus I. Schul ein Corpus.

Anfangs ist vor rathsamb vndt hochnöttig erachtet, daß aus der Lateinischen vndt Teutschen Schul, wie auch von anfang der Foundation Ao ꝛ. 1592. 6) fur gutt angesehen vndt geordnet worden, ein Corpus vndt ein Schull solle gemacht werden [So das beiderseits praeceptoren einem zeitlichen rectori zu obtemperiren, vndt für das haubt zuerkennen schuldigh sein sollen].

1*

2. Catalogus Lectionum.

Solle ein Catalogus Lectionum, vndt auch der Stunden, wie die ein jeder Praeceptor hatt, von den Schulmeistern verfertigt vndt den Schulprovisoren alle halbe Jar, Wann die Lectiones wiederumb angehen, zugestellt werden, sich darinn zuersehen, waß etwa möchte zu enderen oder zu beßern sein. Solle aber den Praeceptoren nicht frey stehen, frembde oder dießer ortt vngewöhnliche bücher oder Authores einzuführen, dadurch die Jugendt in ihrem angefangenen studio möchte irr gemacht oder auffgehalten werden [ohne vorwissen vndt willen des Consistorij].

3. Lehrstunden.

Eß sollen auff beyden Schulen 6. stunden täglich (außgenommen Sontage vndt Spieltage) gelehret werden. Doch auff der teutschen Schulen allein von Ostern biß auff Michaelis *) dieße gesetzte stunden, Vonn „Michaelis biß vff“ Martini, „wie auch vom Fastelabendt“ biß auff Ostern teglich 5 stunden, „vndt von Martinj biß auff Fastelabendt“ täglich 4 stunden.“ [Die Worte von doch auff bis zu Ende sind 1643 durchstrichen und am Rande dafür gesetzt: „Im Sommer vnd Winter von 7 biß 10 Vhr, Nachmittag von 12 biß 3 vndt solle daß glöcklein vff der Schulen Morgendts vnd mittags ein halb vierthel vhren vor bestimbter zeit durch den clavigerum gezogen werden, damit also die kinder vff den glockenslagh beysammen sein können.“ *Statt der ersten Worte hiess es ursprünglich:* „Im Sommer von 6 biß 8 vhr, von 9 biß 10. Nachmittag von 12 biß 2, von 3 biß 4, ingleichen Winterszeit von 7 biß 10, von 12 biß 3.“]

4. Am Sontage.

Praeceptores sollen mitt den Schulknaben nach brauch anderer Schulen am Sontage des Sommers vmb 7. des Winters halber Acht Vormittage, Nachmittage aber von 12. biß halb ein auff die Schul gehen, Vndt das zwar in beyden Schulen, gestalt die Kinder zu folgender Predigt mitt lesung vndt exponirung des Evangelii oder Catechismi, vndt vorsingung der psalmen (deßwegen dan die Musica fleißig zu treiben) zu praepariren vndt dann folgens biß zu einer Vhrn den Catechismum in der Kirchen mitt ihren SchulKindern fleißig treiben.

5. Kirchgang.

Sollen die Praeceptores ihre Kinder vor der Predigt nit zuoren heimgehen laßen, Dieweill auff dieße dimission ihrer gar wenig wieder zur Kirchen kommen, oder doch vor vndt nach darin gehen mitt großer Vnordnung. Sondern es sollen die Knaben von der Schulen stracks zur Kirchen in aller stille vndt feiner Ordnung geführt werden, wie auch auß der Kirchen wiederum zu der Schulen, Ohne **) denn Gudeßtag vndt Freytag, Wann es etwa wegen der Hochzeiten oder sonst lang fellet, mögen sie die Kinder ein Viertelstundt vor deme Kirchgang dimittiren, etwas daheim zu eßen, doch das jhnen wohl eingebildet werde, alß baldt wieder zur Schulen zu kommen, Vndt keineswegs aus der Kirchen zu bleiben, Die aber ohne erlaubnuß drauß bleiben, sollen darüber zur zucht genommen werden.

6. Catechismus. — Examen aus den Predigten. — Gute Sitten.

Schulmeistere sollen allen fleiß anwenden, daß die Liebe Jugent insonderheit zue wahrer Gottesforcht alß dem anfang der Weißheitt gezogen werde, Vnd deßhalben den Heidelbergischen Catechismum, Wie derselbe mitt den Nebenfragen am Rande vndt Zeugnußen der Schrift letztlich revidiret vndt getruckt worden, Sonst aber keinen andern mitt den superioribus treiben, auch daran sein, daß sie nit allein langsam vndt deutlich auswendig recitiren, sondern auch so viell möglich

*) Schon vor 1643 war die Stelle so geändert, daß über Michaelis geschrieben wurde Martinj und die in „—“ gesetzten Worte getilgt wurden. Es sollte also folgendermaßen lauten: Doch auff der teutschen Schulen allein von Ostern biß auf Martini dieße gesetzte stunden, von Martini biß auff Ostern teglich 5 stunden.

**) Von hier ab 1643 durchstrichen.

denn Verstandt deßelben mitt haben mögen, deßwegen Discipuli superiores auch sollen gehalten sein auff beschehene Predigten deßen, daß sie darauff verzeichnet vndt behaltten, ihren Praeceptoribus rechenschaft zu geben. Sonsten sollen sie die jhnen anbefohlene Kinder zu gutten sitten vermahnen, zur Ehrerbietigkeit gewehnen, vndt daß sie für den Honoratoribus ihre Hüte abziehen anhaltten, Sonderlich gute achtung drauff geben, das keines Praeceptoris Schulknaben die andere Schulmeistere verachten oder verkleinern, weder die Lateinische Knaben die teutsche Schulmeister, noch die teutsche Knaben die Lateinische Schulmeistere, Vndt solle einer des andern nahmen ansehen vndt autoritet [1643 eingeschoben: in Aller gebuhr onnd billigkeit] verthedigen helffen.

7. Fleiß bey den Lehrstunden. — Institutio per vices. — Dimission. — Gebett. — Vorschriften.

Eß sollen die Praeceptores auff beyden Schulen ihre stunden fleißig haltten, alßobaldt, wo nit ehe, mitt dem Glockenschlag sich einstellen, vndt nit erst ein Viertel oder halbe stunde hernach kommen, Alßobaldt bey ihrem eintritt nach den absentibus fragen, auch nach denselben schicken, vndt die so die stunde verseumen zur gebürlicher zucht nehmen. Sollen die Kinder auch in der stundt, so zum Lernen verordnet, nit dimittiren, bey ihnen die Lectiones trewlich vndt fleißig treiben, wie das einem jeglichen Schulmeister an seinem orte gebüret, Die in der teutschen Schul sollen ihre arbeit vndt institution alßo verrichten (es würde dann auß bedenklichen vrsachen ein anders vonn den Schulprovisoren verordnet) daß sie per vices die Knaben vndt Megdlein lehren, dergestalt, das der die Knaben dießen tag gelehret, den andern tag die Mägdlein lehren vndt vnderrichten solle, vndt vice versa. Vndt soll keiner den andern in seiner arbeit tadelen oder verachten, sondern denselben den tag über an seinem ortt gantz vndt gar vnmoestiret laßen. Solle auch keiner macht haben dem andern seine Kinder zu dimittiren oder ihnen Vrlaub zu geben, biß daran, das sie ihre bestimpte Schulstunden, wie sie dieselbe mitt dem gebett vndt anruffung Göttliches nahmens angefangen, also auch damitt einmütiglich beschloßen. Die Vorschriften sollen denn Schülern vndt Schülerinnen von beyden Praeceptoribus gegeben vndt vorgeschrieben werden.

8. Ausrayßen praepceptorum.

Damitt auch die Praeceptores desto fleißiger ihre stunden vndt Lectiones haltten mögen, solle ihrer keiner auß dem Ampt oder Kirspell durch aus nit verreyßen, ohne erlaubnus deren Schulprovisoren, vndt bestellung deßen der seine vices vertrette bey poen eines halben Rthlrs, alle tage des ausbleibens, Welches die Provisores Scholæ ihnen an der stehenden besoldung abkürzten vndt inhalten sollen. Dafern aber einer auß den Praeceptoribus der darzu qualificiret in der Nachbarschaft auff denn notfall eine Predigt zu haltten solte gefordert werdenn, solle er sich des andern tags, wann solches verrichttet, vnverzüglich wider einstellen, bey obgemelter poen. [Der letzte Satz von Dafern an 1643 durchstrichen.]

9. Spieltage. — Absentirung bey Predigten.

Die Spieltage in den Hundstagen sollen sie nicht einführen ohne erhebliche vrsachen, auch sonsten denn Kindern nicht extraordinari Spieltag geben. Sollen auch nicht macht haben eigenen gefallens mitt ihren SchullKindern aus der Kirchen zu bleiben oder per vices dem Gottesdienste beyzuwohnen, sondern bey allen vnd jeden ordinariis Concionibus semplich mitt den SchulKindern erscheinen, nicht weniger bey denn LeichPredigten, so viel dazu gefordert werden. [1643 sind im ersten Satz die Worte ohne erhebliche vrsachen durchstrichen.]

10. Silentium.

Daß Silentium belangent sollen so wohl Lateinische alß Teutsche Schulmeister daßeibe in ihren Heußern vndt nicht auff der Schulen halten, damit zwischen dehnen die das Silentium mitt frequentiren vndt dehnen so allein zur Schulen gehen ein Vnderscheid möge gespüret werden, auch nit alle ohne Vnterscheid zum Silentio genöttiget werden.

Eß soll ihnen aber 2. stunden, eine vor, vndt die andere nachmittag, gleichwohl an den ordinari Schulstunden vnabbrüchlich erlaubet sein. Auff der teutschen schull aber mitt dem bedinge, das keiner keinen Knaben oder Megdlein darein solle nehmen, welches nicht zur öffentlichen Schulen gehe oder gangen sey, Vndt so einer ein Silentium haltten will, sollen solches entweder erwachßene gesellen oder töchter sein, die in ihrer Jugendt nicht zur Schulen gehen können, oder mangelhaffte Kinder weren, oder aber die zur Schulen gangen, vndt aber ihres Rechens vndt schreibens vergeßen, vndt daßelbe wiederholen oder repetiren wolttenn, soll ihnen solches frey stehen, doch das sie vnder 16. oder 15. Jaren zum wenigsten nicht seyen. [*Der ganze Art. 10 ist 1643 durchstrichen.*]

11. Bestrafung der Kinder.

Schulmeistere sollen ihre Schulknaben lieben, ohne einige affecten vndt ansehen der Persohn züchtigen, des Schlagens mitt den höltzenen Plaeken, des vngebürlichen Ohrenziehens: Haarrauffens vndt vnverantwortlichen Kopffschlagens sich insonderheit enthalten. Der aber rechtmäßig vberzeugt, daß er hierwieder gehandelt, an Kindern freuel vndt tyranny geübet, solle mit arbitrari poen gestrafft werden. [Schulmeistere sollen ihre Schulknaben lieben, ohne einige affecten vndt ansehen der Persohn, mit der ruten vnnd nicht mit dem stecken oder handtplacken zuchtigen, des vngebürlichen Ohrenziehens: Haarrauffens vndt vnverantwortlichen Kopffschlagens sich sowol in der Schulen als auch insonderheit in der kirchen enthalten etc.]

12. Disciplina zu halten.

Solle die Discipulin so wohl in der Kirchen vndt auff der straßen alß in den Schulen, sonderlich fleißig (alß daran es bißhero vndt noch sehr gemangelt) getrieben werden, Vndt zu dem ende sollen die praeceptores ihre observatores haben, vndt ihre Notas einführen, daß Spielen auff dem Kirchhoff gantz abzuschaffen nicht vnterlassen, Sollen auch selbst zu zeitten an die straße herfur gehen, vndt auff die vngehaltene muttwillige Knaben achtung geben, damitt dieselbe der gebür darüber bestrafft werden mögen. Zu dem ende sollen die praeceptores ihre Wochen haltten vndt erwechßeln [abwechßeln] mitt solcher nottwendiger aussicht: Vndt daferne jemandt der vnbescheidenheit vnder Mennern oder Weibern sein würde, der oder die sich der Correction vndt Discipulin ihrer Kinder widersetzen würde, Sollen die Schuldiner solches den [Predigern vnd] provisoribus Scholæ anzeigen, welche sie deßhalben vertreten sollen. Eß sollen aber, damitt die disciplina in beßerem gang vndt schwang erhalten werde, beyder Schulen praeceptores die disciplina in gemein vber alle Knaben in der Kirchen, Schulen vndt auff den gassen vben, alßo [vnd dergestalt] das einer des andern Knaben zuermahnen macht haben solle, vndt so er muttwillen ahn denselben sehen solte, solches ihrem Praeceptoru ansagen, [zuermahnen, vndt so er muttwillen — ansagen, der Rector aber sie sammen zustraffen macht haben solle], damitt sie zur zucht genommen werden.

13. Concordia Praeceptorum.

Sollen sich die Schulmeistere selber alß Collegae vndereinander treulich meinen, lieben, vndt alßo ehren, daß solches von den discipulis gespüret werden möge, die Kinder aber keines wegcs ihrer vneinigkeitt halben geärgert werden. So ferne aber einer an dem andern etwas mangels, vndt dannhero einig mißverstandt erwachßen solten, einander deßwegen auff der Schul nicht saur ansehen, vngrüßet auff der straßen oder vnbedanckt lassen, vielweniger in gegenwartt der Kinder hadern, sondern allen vnwillen in geheimb [vnter sich selbst bruderlich vffheben,] oder mitt Rath der [Prediger vnd] Schul provisoren niederlegen [bey einer poen von 2 Rthl. in welche der verbrecher hiemit condemnirt wirdt].

14. Verwüstung der Schulen.

Weilln auch die Schull jährlich viel zu repariren kostet vndt sonderlich an den Glaßfenstern, sollen alle praeceptores auff die, so solche außwerffen, oder sonst der Schulen schaden thup, gutte

achtung geben, auch durch ihre observatores geben laßen, die Verbrecher alßbaldt vnverzöglich zur reparation anhalten, auch sonsten gebürlich züchtigen, damitt sich andere hinfuro hüten vndt gemeine Vncosten gesparet werden.

15. Würtshaußer besuchen.

Eß sollen die Schulmeistere in öffentlichen Würtshaußern sich durchauß nit finden laßen, es were dann sache, daß sie vonn frembden dahin beruffen, oder auff Hochzeiten geladen, oder sonst auß befugttten vrsachen, nit aber zehrens halben, darinnen sein müßen, bey Poen eines Reichsorts, deme an seiner stendigen besoldung abzukürzten, der herwieder freuentlich handeln wirt.

16. Besoldung der Praeceptoren.

Die jährlich stehende besoldung der Schuldiener belangent, solle bey annehmung deren mit jhnen durch die Schulprovisores jederzeit ein bestendiger Contractus auffgericht werdenn, vndt sollen sich praeceptores mitt dehnen, das ihnen dabey versprochen, begnügen laßen, Solle*) auch bey solchem Contract bleiben, es wehre dann, das einem oder dem andern auff vndt nach gespürten [trew vnd beharlichen] fleiß vndt beschehenes rechtmäßiges sein augmentum gegeben vndt etwas zugelegt würde.

17. Schul- vndt Silentii gelt.

Angehendt das Schul- vndt Silentii gelt, das von Kindern gefordert wirt, soll es bey dem einmahl gesetzten Preyß oder tax bleiben, nemlich auff der Lateinischen Schulen ein Einheimischer jährlich $1\frac{1}{2}$ Rthlr. vndt ein frembder 2. Rthlr. auff der teutschen Schulen aber ein jeder jährlich j. Rthlr. Vom Silentio auff beyden Schulen auch mehr nicht alß Einen Rthlr. Betreffent aber die Arme Kinder, die auß den Allmoßen zur Schull gehalten werden, sollen praeceptores Schuldig sein, dieselbe vor daß halbe schulgelt nit weniger alß andere Kinder zu vnderrichten. Damitt auch zwischen praeceptoribus streittigkeit verhüttet werde, soll das Schulgelt vnder den Collegis auff jeder Schul auff guttachten vndt Ordnung der Scholarchen getheilet, vndt einem jeden nach gelegenheit seine quot assigniret werden, gleichergestalt soll es mitt demm Eingangs, Leichen, Kertzen vndt Neuen Jar gefell vndt andern accidentalien gehalten werden.

[Angehendt das Schulgelt, soll es bey deme, mit dem Rectore vndt Conrectore vffgerichten contract verbleiben, Was aber die teutsche schul belangent, soll von iedem Kind jährlich mehr nicht alß Ein Rthlr. gefordert werden biß vff anderwertliche Verordnung. Betreffent aber die Arme Kinder — zu vnderrichten. Damitt auch zwischen praeceptoribus streittigkeit verhüttet werde, soll das Schulgelt vnder den Collegis auff der Lateinischen Schull vermög mit beiden praeceptoribus auffgerichten contracts, vnd vff der teutschen schulen nach guttachten vndt Ordnung deß Consistorij getheilet, vndt einem jeden etc. — *Eine spätere Änderung hat:* A. d. Sch. s. e. bey deme, mit dem Rectore vndt Conrectore vffgerichten contract verbleiben, vndt von jedem knaben vff der latinischen Schull Alle quartall Ein Colnischer Thlr oder 3 kopfstuck, vff der Teutschen Schulen aber von jedem kindt jährlich mehr nicht alß Ein Rthlr gefordert werden.]

18. Visitation der Schulen.

Schulprovisores sollen monatlich die Schull visitiren, da es nötig die Predigere, vndt auch etwa einig Consistoriales sonsten zue sich beruffen, fleißig vber der Verwaltung der Schulen inquiriren, den discipulis die leges vorleßen laßen, Sowohl praeceptores alß discipulos zu gebührendem fleiß ermahnen, jnsonderheit darauff acht geben, das dießer obgesetzten Schulordnung in allen stücken möge nachgelebt werden.

[*) Von hier an bis zum Schluß später durchstrichen.]

[Schulprovisores sollen monatlich die Schull visitiren, die Predigere aber alle 8 oder 14 tage mit zuziehung eines vnd deß anderen von den Scholarchen vnd Consistorialen fleißig vber der Verwaltung der Schulen inquiriren etc.]

19. Examina.

Die jährliche solemnia Examina sollen wie von alters breuchlich zweymahl jars gehalten werden, das eine Acht tage vor Ostern, das andere 8. tage vor Michaelis. Sollen aber auff gehaltenes Examen die Ferien nit vber 14. tage verstreckt werden, in wehrenden Ferien aber sollen die praeceptores mitt den praesentibus discipulis täglich 2. stunden schul halten.

20. Vorbehalt der Scholarchen.

Eß haben ihnen die provisos Scholae dieße macht vorbehalten, bey dießer Schulordnung, So etwas der Schulmeister Ampt, so hierinnen nit begriffen, daßelbe ihnen anderwärts anzuzeigen, oder noch darzu zu setzen. Summa, dieselbe Ordnung zu endern, zu mindern vndt zu mehren vndt alles nach gelegenheit vndt deren gemeinen nutzen (darauff allein gesehn worden) zu verbeßern. Solle auch dieße Schulordnung hinfuro allen Schuldiernern, so hieher bestellet, vorgelesen werden, vndt so sie deroselben nachzusetzen gemeinet, solches mitt ihrer eigenen handt vndersreibung bestettiget vndt angelobt werden. Vndt im fall einer von denn Schuldiernern einen andern beruff bekommen möchte, denn er anzunehmen gemeinet, oder aber sonst anderer vrsachen halben an der Schull lenger zu dienen nicht gesinnet,*) Solle er solches bey zeitten den Scholarchen anzeigen, auch jhnen ein gantz Viertell jar zuuor auffkündigen, damitt selbige sich vnder deß nach einem andern umbsehen können vndt der Schulen kein abbruch geschehen möge. [*] Von hier ab: Solle er nicht eh den Abscheidt nehmen, biß darahn die Schull anderweithlich mit einer qualificirten persohn versehen worden, damit der Schulen kein abbruch geschehen möge.]

Nomine et jussu Consistorij
subscripsere

M. Joës Knefelius 4)

Godefridus Grüterus 5)

Wilhelm Teschemecher P: Sohn

Goddert Ronstorff

Joës Heidfeldius 7)

Petrus Holthusius 8)

Engell Katerberg 9)

Peter Holthaußen 9)

Arnoldus à Bockhacken 10)

Johann Albrecht Ernst 11)

Eberhardt Vom Bottlenberg

genant Keßell Amptman 1)

Gerhardt Kappell 12)

Peter Lutringhaus 13) alß zeitlicher Bürgermeister, in gegenwartt vndt belieben eines Ehrbaren Raths vndt Gemeins Menneren.

Vff begeren itziger Herren Scholarchen Godfriedt Braußen vndt Conradt Katernbergh, ist dieße Copey, alß mitt dem originalj concordantz, vonn beyderseits Schuldiernern vnderscrieben worden.
Den 2. Februarij 1640.

Henricus Breusingius mppr. 14)

Johan Bungardt 15)

Peter Holthaußen mppr. 16)

Praescriptis legibus in omnibus articulis ego Johannes Justus Fettius Scholae Elverfeldensis constitutus Rector pro viribus satisfacere sanetè promitto.

Johannes Justus Fettius 17)

Veteranus Hesus mppr.

Anmerkungen.

1) Nachdem das Amt Elberfeld seit 1443 in den Pfandbesitz Wilhelms von Nesselrode gekommen und dann auf dessen Sohn Johann und Enkel Wilhelm vererbt war, brachte es des letztern Tochter Sibylla in der Erbteilung nebst dem Hause Nesselrode ihrem Gatten zu, dem Ritter Goddert (Gotthard) Ketteler, von welchem beide Besitzungen auf seinen Sohn Johann (vermählt mit Agnes Schenk von Nideggen) übergiengen. Erst 1599 wurde Elberfeld wieder aus dem Pfandbesitz von Johanns Witwe Agnes durch den Herzog eingelöst. Bis dahin waren die Pfandherrn zugleich Amtmänner gewesen. Seitdem führten zunächst die Richter (zuerst Aegidius Zourß, dann der Licentiat Aeschines von Berg) die Verwaltung, bis mit Eberhard von Bottlenberg gen. Kessel (auf Hackhausen) wieder ein Amtmann ernannt wird (ich finde ihn zuerst 1611 in Urkunden). Er bekleidete das Amt noch über die Mitte des Jahrhunderts hinaus. Nachher fungierten als Amtmänner die von Bottlenberg gen. Schirp auf Lüntenbeck (s. Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins I 249). Eberhard war reformierter Konfession.

2) Johannes Kalmannus war von 1588 oder 1589 bis 1613 (er † an der Pest, begraben 30. April) Pfarrer zu Elberfeld; bis 1588 war er 3. Prediger in Siegen gewesen. Neben ihm versah seit 1607 Petrus Curtenius das Amt des 2. Predigers in Elberfeld. Er stammte von hier; sein Vater Adolf Cürten wohnte auf dem Buchel (Bökel), starb aber früh, worauf die Mutter den Lehrer zu Aachen und späteren Pfarrer in der Pfalz Matthias Masius heiratete. Auch Curtenius hatte an mehreren Orten in der Pfalz als Geistlicher gestanden (zuletzt als Hofprediger in Neuburg), ehe er in seine Heimat zurückberufen wurde. Er war seit Kalmanns Tode 1. Geistlicher und starb, 57 Jahre alt, 1619 (begr. 5. Mai). Vgl. K. Krafft im reform. Wochenblatt 1877. S. 369 ff. und Zinckgrefs Apophthegmata, herausgegeben von J. L. Weidner III (1644) S. 196. Nach Kalmann (aber erst 1614 oder im Frühjahr 1615) war der bekannte Annalist von Jülich-Cleve-Berg, Werner Teschenmacher, gleichfalls ein Elberfelder, als zweiter Geistlicher berufen worden, aber bereits 1617 gieng er nach Cleve.

3) Johannes Alexius (aus Heiger in Nassau gebürtig und in Herborn gebildet) wurde 1618 von Limburg an der Lenne als Nachfolger W. Teschenmachers hierher berufen. Er starb bereits 1625 plötzlich in M. Engel Katternbergs Haus und wurde Sonntag 25. Mai begraben. Neben Alexius hat kein 2. Geistlicher bei Revision der Schulordnung mitgewirkt. Der nach Cürtens Tod von Sonnborn berufene Johannes Kalmannus d. j. (ein Sohn des 1613 verstorbenen J. Kalmannus, geb. 1590 zu Elberfeld, † 16. und begr. 21. Jan. 1630 daselbst), wird also erst nachher sein Amt angetreten haben. Über den letztern vgl. Zinckgrefs Apophthegmata III (1644) S. 192.

4) M. Johannes Knepelius, geb. zu Elberfeld 1592 (getauft 16. Sept., Sohn von Gerlach Knepel in Weillershausen genannt der Kemmerling) war in Düsseldorf und Ratingen Pfarrer gewesen und wurde (wann?) nach Elberfeld berufen. Auf der Synode vom 5. Juni 1628 ist er mit Grüter Vertreter dieser Gemeinde. Hier starb er 1642 († 4., begr. 6. Juni).

5) Godfrid Grüter, (1614 in Herborn als Breckerfeldensis Montanus inskribiert) war Pfarrer in Schwerte und wurde zw. $\frac{15}{4}$ 1625 und $\frac{28}{4}$ 1626 nach Elberfeld berufen, wo er, 55 Jahre alt, 27. Febr. 1651 Morgens 4 Uhr starb (begr. 1. März).

6) Diese Angabe ist, soviel ich weiß, die einzige Quelle für Feststellung des Gründungsjahrs unserer Lateinschule. Indes ist durchaus kein Grund vorhanden, die Richtigkeit der Überlieferung zu bezweifeln. S. Bouterwek Geschichte 19.

7) Johannes Heidfeld, Rektor der Lateinschule 1632, s. Bouterwek 50.

8) Petrus Holthusius, neben Heidfeld Lehrer der Lateinschule, 1634 als Pfarrer nach Hückeswagen berufen. S. Bouterwek 50.

9) Die beiden deutschen Schulmeister im Jahre 1632, s. Progr. v. 1880 S. 7 Anm. 13 und 15.

10) Arnold v. Bockhaeken, Heidfelds Nachfolger, 1635 Pfarrer in der Urdenbach. S. Bouterwek 50 f.

11) Johann Albrecht Ernst, des vorhergehenden Nachfolger, aus Wetter in Hessen. Er wurde am 8. Nov. 1637 laut dem ref. Kirchenbuch begraben (es ist also schwerlich sein Todestag gewesen s. Bouterwek 51).

¹²⁾ Gerhard Kappell, von dem gleichnamigen Hofe bei Benrath stammend, war seit etwa 1626 Richter in Elberfeld. Er selbst war, wie seine Gattin Marie Frowein, reformierter Konfession, liess aber seine Söhne, offenbar damit sie Beamte werden könnten, katholisch erziehen. Von diesen folgte ihm (der Vater † 1656 und wurde am 27. August zu Elberfeld begraben) als Amtmann Gerhard Kaspar Kappell Iuris Utriusque Licentiat, welcher aber bereits nach einem Jahre verstarb und zu Gräfrath in der katholischen Kirche begraben wurde. Auf seinem Grabstein befindet sich die Inschrift: Anno 1657 den 5 Febr. ist der edel ehrenfest und hochgelehrter Herr Gerhard Caspar Cappell der Rechten Licentiat, Fürstlicher Pfaltz Neuburgischer Richter und Kellner des Ampts Elverfeldt seines Alters 30 Jahr in Gott selig entschlaffen.

¹³⁾ Peter Lutringhauf war hiernach 1632 (d. h. vom 1. Mai 1632 bis 31. April 1633) Bürgermeister; diese wurden immer auf 1 Jahr gewählt. Die Namen derjenigen, welche von 1632 bis 1640 dieses Amt bekleideten, sind nicht bekannt (s. Brüning, Elberfeld und seine bürgerliche Verfassung, 1830 S. 78). P. L. war übrigens schon einmal (1628/29) Bürgermeister gewesen.

¹⁴⁾ Heinrich Breusing war seit 1636 Konrektor (Bouterwek 51). Von seiner Hand rührt die Bemerkung v. 2. Febr. 1640 her, daß die Abschrift der Schulordnung mit dem Original überstimme.

¹⁵⁾ Die eigenhändige Unterschrift des deutschen Schulmeisters Johann Bungardt (s. Progr. v. 1880 S. 5 und 8).

¹⁶⁾ Die eigenhändige Unterschrift des deutschen Schulmeisters Peter Holthaußen (s. oben unter Anm. 9).

¹⁷⁾ Johann Justus Fettius aus Wetter in Hessen war Rektor der Lateinschule nach Bartholomäus Winterfuß, dem Nachfolger von J. A. Ernst. Winterfuß war 1639 als Konrektor nach Moers gegangen. S. Bouterwek 53 und 57. Auch Fettius hielt nur bis 1642 in Elberfeld aus und gieng nach Bremen. Bei dem so raschen Wechsel der Lehrer an der Lateinschule ist es nicht wunderbar, daß einzelnen derselben die Schulordnung gar nicht zur Unterschrift vorgelegt zu sein scheint. Es fehlen nämlich der zwischen Petrus Holthusius und *H. Breusingius fallende Peter Lo und der Rektor Winterfuß.

W. Crecelius.